**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50.22 (14) Bielefeld, den 27.08.2018**

**9. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2018**

Am 01.09.2018 tritt Richter am Landgericht **Roloff** nach Beendigung seiner Elternzeit den Dienst bei dem Landgericht Bielefeld im Rahmen der ihm bewilligten Teilzeitbeschäftigung von 2/3 des regelmäßigen Dienstes an.

Mit Wirkung vom 01.09.2018 sind Richter am Landgericht **Dr. Gerdes** mit halber Arbeitskraft und Richterin **Lichtenberg** mit voller Arbeitskraft zum Landgericht Bielefeld abgeordnet.

Richterin am Landgericht **Brechmann** tritt am 31.08.2018 in den Ruhestand. Vorsitzende Richterin am Landgericht **Stellbrink** ermäßigt ihren Dienst ab dem 01.09.2018 auf 70 % des regelmäßigen Dienstes. Ab dem 31.08.2018 beginnt die Mutterschutzfrist für Richterin am Landgericht **Plötz.**

Die Abordnung von Richterin am Amtsgericht **Weilert** endet am14.09.2018. Am 15.09.2018 tritt Richter am Landgericht **Dr. Kalski** seinen Dienst beim Landgericht Bielefeld wieder an.

Richter **Lücken** wird mit Wirkung vom 24.09.2018 zum Landgericht Bielefeld abgeordnet.

Aus diesem Anlass wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

**A.**

1. Mit Wirkung ab dem 01.09.2018

1.

Richter am Landgericht **Roloff** wird der 19. Zivilkammer zugewiesen.

2.

Richter am Landgericht **Dr. Gerdes** wird der 20. Strafkammer zugewiesen.

3.

Richterin **Lichtenberg** wird mit 0,5 ihrer Arbeitskraft der 19. Zivilkammer zugewiesen, der sie dann mit voller Arbeitskraft angehört.

4.

Richter am Landgericht **Dr. Pahnke** scheidet aus der 19. Zivilkammer aus und wechselt mit dem dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteil in die 22. Zivilkammer.

5.

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Stellbrink** scheidet mit 0,3 ihrer Arbeitskraft aus der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus.

6.

Richter am Landgericht **Böger** scheidet aus der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird mit dem dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteil der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, der er dann mit 0,5 seiner Arbeitskraft angehört.

7.

Richter **Bienias** scheidet mit 0,3 seiner Arbeitskraft aus der 7. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

8.

Richterin am Landgericht **Sielhorst** scheidet aus der 6. Zivilkammer aus und wird mit dem dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteil der 4. Zivilkammer zugewiesen.

1. Mit Wirkung ab dem 15.09.2018

1.

Richterin **Dr. Intrup-Dopheide** scheidet aus der 21. Zivilkammer aus und wechselt mit dem dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteil in die 3. Zivilkammer.

2.

Richter am Landgericht **Dr. Pahnke** scheidet aus der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird mit dem dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteil der 22. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit 0,75 seiner Arbeitskraft angehört.

3.

Richter am Landgericht **Dr. Kalski** wird mit 0,5 seiner Arbeitskraft der 21. Zivilkammer und mit 0,2 seiner Arbeitskraft der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass er im Umfang von 0,3 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

4.

Richter am Landgericht **Gabler** scheidet aus der 2. Strafkammer aus und wird mit dem dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteil der 6. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit voller Arbeitskraft angehört.

Er bleibt in dem Verfahren gegen Zeinel (2 KLs 19/18) sowohl für die in als auch die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen zuständig.

1. Mit Wirkung ab dem 24.09.2018

1.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Uhlhorn** scheidet aus der 4. Zivilkammer aus und wird mit dem dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteil der 19. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit voller Arbeitskraft angehört.

2.

Richter **Lücken** wird der 4. Zivilkammer zugewiesen.

**B.**

I.

Die 19. Zivilkammer übernimmt folgende der am 01.09.2018 noch anhängigen und nicht austragungsreifen O-Verfahren:

* Aus dem Bestand der 2. Zivilkammer die 30 jüngsten der bis zum 31.07.2018 beim Landgericht Bielefeld eingegangenen und am 21.08.2018 nicht terminierten Zivilsachen, hinsichtlich derer die Zuständigkeit der 2. Zivilkammer nicht durch eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten begründet worden ist.
* Aus dem Bestand der 3. Zivilkammer die 10 ältesten der im Jahre 2015 und die jeweils jüngsten 10 der bis zum 31.12.2017 und 31.03.2018 beim Landgericht Bielefeld eingegangenen und am 21.08.2018 nicht terminierten Zivilsachen.
* Aus dem Bestand der 5. Zivilkammer die jüngsten 10 der bis zum 31.12.2016 sowie die jüngsten 30 der bis zum 28.02.2018 beim Landgericht Bielefeld eingegangenen und am 21.08.2018 nicht terminierten Zivilsachen, soweit es sich nicht um Insolvenzanfechtungssachen im Sinne von A.II.13 des Geschäftsverteilungsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2018 oder um Haftungsklagen gegen Geschäftsführer nach 64 GmbHG handelt.
* Aus dem Bestand der 6. Zivilkammer die 30 jüngsten der bis zum 31.03.2018 beim Landgericht Bielefeld eingegangenen und am 21.08.2018 nicht terminierten Zivilsachen, hinsichtlich derer die Zuständigkeit der 6. Zivilkammer nicht durch eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten begründet worden ist.
* Aus dem Bestand der 7. Zivilkammer die 10 jüngsten der bis zum 31.03.2018 eingegangenen und am 21.08.2018 nicht terminierten Zivilsachen, hinsichtlich derer die Zuständigkeit der 7. Zivilkammer nicht durch eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten begründet worden ist.
* Aus dem Bestand der 8. Zivilkammer die 20 jüngsten der bis zum 31.03.2018 beim Landgericht Bielefeld eingegangenen und am 21.08.2018 nicht terminierten Zivilsachen, hinsichtlich derer die Zuständigkeit der 8. Zivilkammer nicht durch eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten begründet worden ist.
* Aus dem Bestand der 9. Zivilkammer insgesamt 20 Verfahren, und zwar die 10 jüngsten der bis zum 31.03.2018 beim Landgericht Bielefeld eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 4, 5 und/oder 0 und die 10 jüngsten der bis zum 31.03.2018 beim Landgericht Bielefeld eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 7, 8 und/oder 9, jeweils soweit sie am 21.08.2018 nicht terminiert waren und die Zuständigkeit der 9. Zivilkammer nicht durch eine frühere Spezialzuständigkeit für Kapitalanlagesachen im Sinne von A.II.14 des Geschäftsverteilungsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2018 begründet worden ist.
* Aus dem Bestand der 18. Zivilkammer insgesamt 20 Verfahren, und zwar die 10 jüngsten der bis zum 30.04.2018 beim Landgericht Bielefeld eingegangenen Verfahren mit der Endziffer 5, die 8 jüngsten der bis zum 30.04.2018 beim Landgericht Bielefeld eingegangenen Verfahren mit der Endziffer 4, und die 2 jüngsten der bis zum 30.04.2018 beim Landgericht Bielefeld eingegangenen Verfahren mit der Endziffer 7, jeweils soweit sie am 21.08.2018 nicht terminiert waren und die Zuständigkeit der 18. Zivilkammer nicht durch eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten begründet worden ist. Soweit aufgrund der vorgenannten Kriterien in Bezug auf die Endziffer 5 eine Gesamtzahl von 10 Verfahren nicht erreicht wird, übernimmt die 19. Zivilkammer die jüngsten der bis zum 30.04.2018 beim Landgericht Bielefeld eingegangenen und am 21.08.2018 nicht terminierten Verfahren mit der Endziffer 3, hinsichtlich derer die Zuständigkeit der 18. Zivilkammer nicht durch eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten begründet worden ist, bis insgesamt die Gesamtzahl von 10 Verfahren mit den Endziffern 5 und 3 erreicht ist. Soweit aufgrund der vorgenannten Kriterien in Bezug auf die Endziffer 4 eine Gesamtzahl von 8 Verfahren nicht erreicht wird, übernimmt die 19. Zivilkammer die jüngsten der bis zum 30.04.2018 beim Landgericht Bielefeld eingegangenen und am 21.08.2018 nicht terminierten Verfahren mit der Endziffer 2, hinsichtlich derer die Zuständigkeit der 18. Zivilkammer nicht durch eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten begründet worden ist, bis insgesamt die Gesamtzahl von 8 Verfahren mit den Endziffern 4 und 2 erreicht ist.

II.

Von den ab dem 01.09.2018 beim Landgericht Bielefeld eingehenden Verfahren bearbeitet die 19. Zivilkammer

1. die erstinstanzlichen Baurechtsstreitigkeiten gemäß A.II.11 des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2018 aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben A bis C des Beklagtennamens, aus dem Amtsgerichtsbezirk Minden mit den Anfangsbuchstaben A bis G des Beklagtennamens und aus Amtsgerichtsbezirk Halle;
2. die anderen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben H und T des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Gütersloh mit den Anfangsbuchstaben A und B, jeweils soweit nicht eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten besteht.

**C.**

Mit Wirkung ab dem 01.09.2018 sind Vertreter der 18. Zivilkammer die Mitglieder der 19. Zivilkammer und Vertreter der 19. Zivilkammer die Mitglieder der 1. Zivilkammer.

Ersatzvertreter der 19. Zivilkammer sind in der Reihenfolge Mitglieder der 3., 5., 7. und 9. Zivilkammer.

Petermann Drees Dr. Misera

Müller Nabel Schröder

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann